

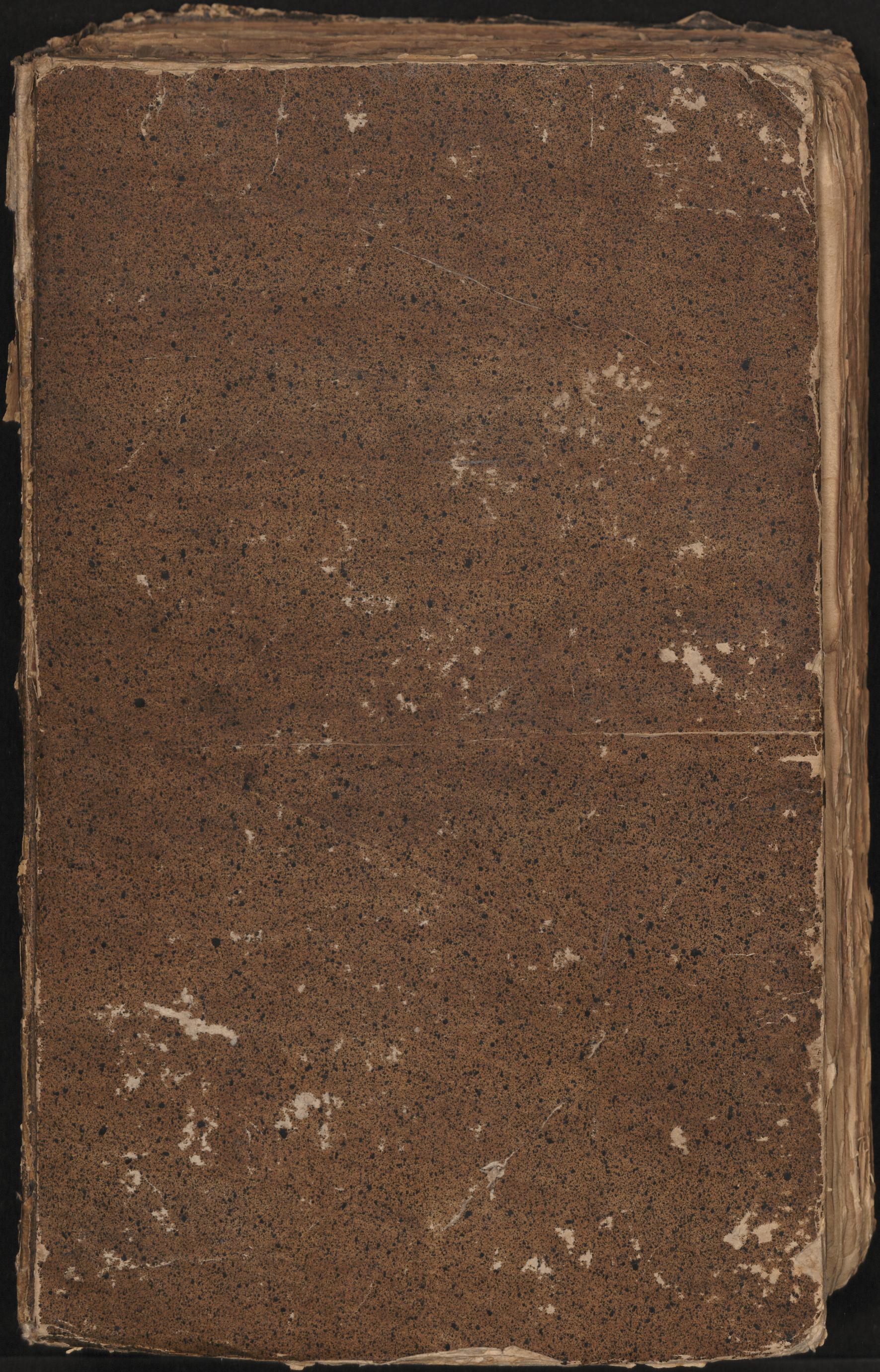
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und Jeden ... hiemit zu wissen/ und ist auch schon vorhin auß denen verschiedentlich/ und noch letztmals untern dato den 12. Augusti, vorigen Jahrs/ außgelassenen Edict überflüssig beandt/ welcher gestalt Wir die profanir- und Entheiligung der Son[n]- und anderer Hohen Fest- auch Buß- und Bettagen ... so gar Ernstlich untersaget und verboten haben ... : Datum Schwerin den 14. Septembr. Anno 1697**

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769502075>

Druck Freier  Zugang





< 5811 > Mk - 4063 (1)

~~Mk - 02. (1.)~~

1697

~~104~~ 88

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

I

*Publicum*  
Handwritten in red ink, possibly a title or section header.

*Jesendorff*  
Handwritten in red ink, possibly a name or signature.

Ex  
Bibliotheca  
Academica  
Rostochiensis  
Circular stamp in purple ink.

**V**on **DUZES** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm /**  
**Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-**  
**den / Schwerin und Raseburg / auch Bruff zu Schwerin /**  
**der Lande Rostock und Stargard Herr.**

**V**ügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amptleuten / Ruchmeistern / wie auch denen von  
der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rätthen in denen Städten / Pensionarien, Bürgern und Bauern/  
und sonst männlichen Unseres Landes Einwohnern / nebst Entbietung Unseres gnädigsten Grusses / hiemit zu wissen /  
und ist auch schon vorhin auß denen verschiedentlich / und noch letztmahls untern dato den 12. Augusti, vorigen Jahres /  
ausgelassenen Edict überflüssig bekandt / welcher gestalt Wir die profanir- und Entheiligung der Son- und anderer  
Hohen Fest- auch Buß- und Bettagen / als wodurch der gerechte **GOTT** zu Zorn und Verhängung schwerer Straf-  
fen und Landplagen gereizt wird / so gar Ernstlich untersaget und verboten haben.

Wan Wir aber dennoch gang mißfällig vernehmen müssen / wie daß sothanen publicirten Verordnungen kel-  
ne schuldige Parition geleistet / gestalt man nicht ohne Entsehen / bey dieser kurzverwichenen Erndten-Zeit / sehen und hören müssen /  
wie so gar ohngeseuet an denen Heiligen Sontagen hin und wieder auff dem Felde / die Arbeit / mit Mehen / und Einfahren /  
nicht anders / als bey Werkeltagen / verrichtet worden / und aber Wir solchem verdamlichen Wesen / und der hiebey vorgehenden  
Conniventz Unserer Beampten / und eines jeden Orths mittelbahren Obrigkeit / keines weges nach zusehen gemeinet seyn / sondern  
solches eines für alles gänzlich wollen abgestellt wissen ;

Als gebieten und befehlen Wir hiemit nochmahls gnädigst und Ernstlich / daß Niemand hinführo sich unternehmen  
soll / an Son- Fest- Buß- und Bettagen einige Feldt- oder andere Arbeit mit Säen / Mehen / oder Korn- und Holzfahren auch  
Mühlenfuhren zu verrichten / oder durch seine unterhabende verrichten zulassen zu verstaten / wiedrigen fals / so oft Er darüber be-  
troffen wird / mit der in vorigen Edict enthalten Straffe / nach Beschaffenheit der Person / von 40. 30. 20. und 10. Reichstal.  
oder auch mit harter Gefängnis / ohne jeniges Rücksehen / belegt werden soll / zu welchem Ende dan Unsere Beampte und  
Pensionarien, Richtere und Stadtvdigte in denen Städten / auch jedes Orths mittelbahre Obrigkeit / bey respective Verlust Ih-  
res Dienstes / und anderer schweren Bestrafung / hiemit nochmahls gnädigstes Ernstes befehliget seyn sollen / so woll für sich selbst  
sich hiernach gehorsamblich zu richten / als auch / daß von Männiglichen dieses alles gnädigst verordneter massen allerdings ob-  
servirt werde / fleißige Acht zuhaben / die Contravenienten so fort zur gesetzten Straffe zuziehen / oder auch Unß nachkündig zu-  
haben / hiemit gnädigst angewiesen wird. Und damit nun diese Unsere renovirte Verordnung zu männliches Wissenschaft ge-  
langen möge ; Als haben Wir sie abermahl durch öffentlichen Druck publiciren lassen / und hat sich ein jeder hiernach gehorsamb-  
lich zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Datum Schwerin den 14. Septembr. Anno 1697.

**Friedrich Wilhelm.**

L.S.

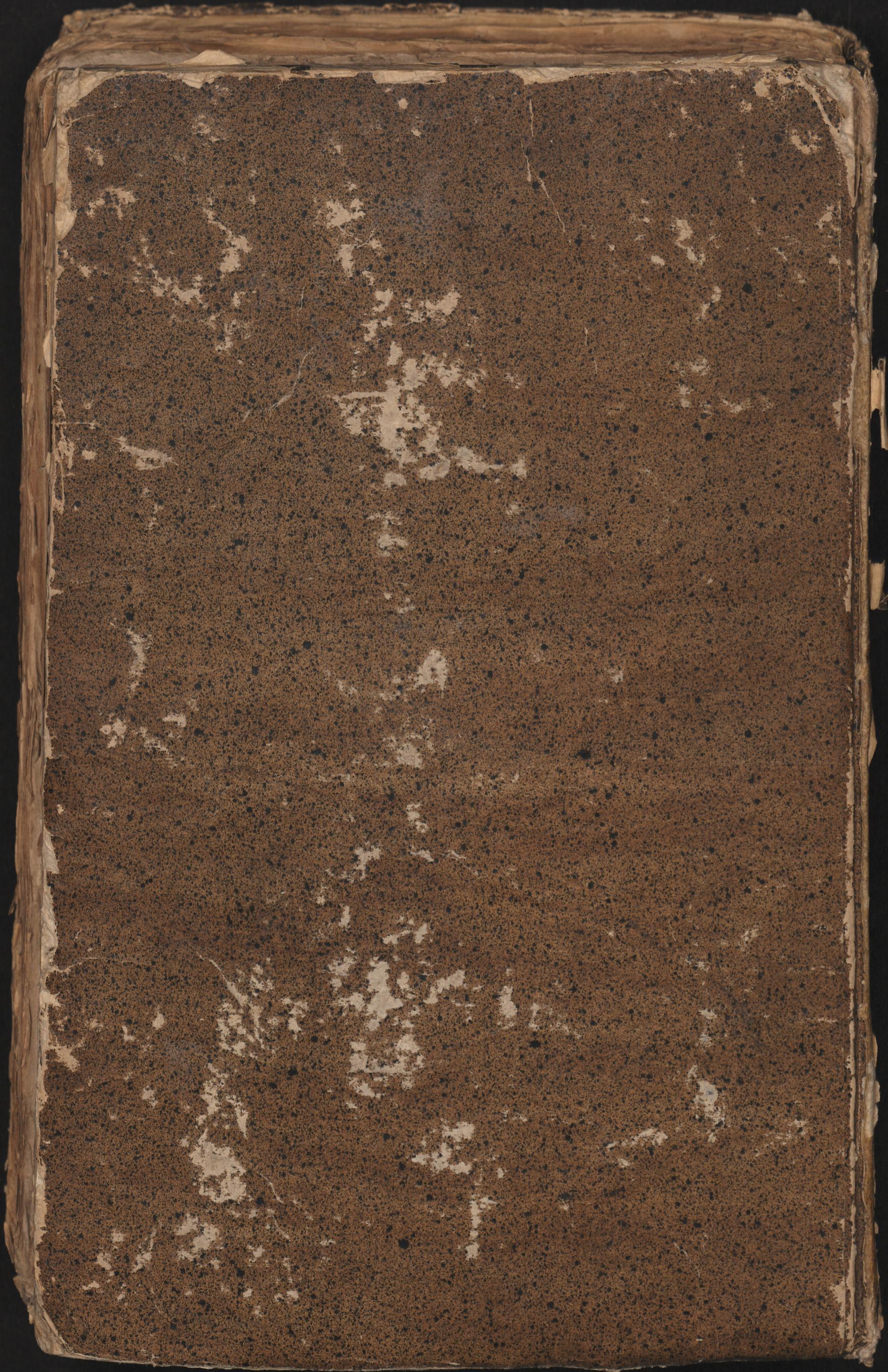
*[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*In Jura Baster. 1697.  
Nobiles Breves regni.  
Mandat: Ven. d. n. c.  
Die absetzung aller profanation des Sabbats  
Jahren 10, 20, 30, 40 für geld: oder auch für*

*Infirmet d. 3 octobris d. n. c.  
als zu spät ihm selbst verlesen  
sindem Dom. VII Trinit. 1698 cum  
annexa adoratione peculiari de messe  
comit. f. a. n. s. alle j. a. s. c. o. n. t. i. n. u. i. r. e. n. t.*





**V**on **WHARNS** Gnaden/  
**Wir** **Friedrich Wilhelm**/  
**Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Raseburg / auch Drack zu Schwerin / der Lande Rosock und Stargard Herr.**

**V**ügen allen und jeden Unfern Haupt- und Amptleuten / Ruchmeistern / wie auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rätthen in denen Städten / Pensionarien, Bürgern und Bauren / und sonst männlichen Unfers Landes Einwohnern / negst Entbietung Unfers gnädigsten Grusses / hiemit zu wissen / und ist auch schon vorhin auß denen verschiedentlich / und noch letztmahls untern dato den 12. Augusti, vorigen Jahres / außgelassenen Edict überflüssig bekandt / welcher gestalt Wir die profanir- und Entheiligung der Sonn- und anderer hohen Fest- auch Bus- und Bettagen / als wodurch der gerechte GOTT zu Zorn und Verhängung schwehrer Strafen und Landplagen gereizt wird / so gar Ernstlich untersaget und verboten haben.

Wan Wir aber dennoch ganz mißfällig bernehmen müssen / wie das sothanen publicirten Verordnungen keines schuldige Parition geleistet / gestalt man nicht ohne Entsehen / bey dieser kurchverwichenen Erndten-Zeit / sehen und hören müssen / nicht anders / als bey Werkeltagen / verrichtet worden / und aber Wir solchem verdamlichen Wesen / und der hiebey vorgehenden Conniventz Unserer Beampten / und eines jeden Orths mittelbahren Obrigkeit / keines weges nach zusehen gemeinet seyn / sondern solches eines für alles gänzlich wollen abgestellt wissen ;

Als gebieten und befehlen Wir hiemit nochmahls gnädigst und Ernstlich / das Niemand hinführo sich unternehmen soll / an Sonn- Fest- Bus- und Bettagen einige Feldt - oder andere Arbeit mit Sden / Mehen / oder Korn- und Holzfahren auch Mühlenfuhren zu verrichten / oder durch seine unterhabende verrichten zulassen zu verstaten / wiedrigen fals / so oft Er darüber betroffen wird / mit der in vorigen Edict enthalten Straffe / nach Beschaffenheit der Persohn / von 40. 30. 20. und 10. Reichstal. oder auch mit harter Gefängnis / ohne jeniges Rücksehen / beleet werden soll / zu welchem Ende dan unsere Beampte und Pensionarien, Richtere und Stadtvdigte in denen Städten / auch jedes Orths mittelbahre Obrigkeit / bey respective Verlust Ihres Dienstes / und anderer schweren Bestrafung / hiemit nochmahls gnädigstes Ernstes befehliget seyn sollen / so woll für sich selbst sich hiernach gehorsamblich zu richten / als auch / das von Männlichen dieses alles gnädigst verordneter massen allerdings obfervirt werde / fleißige Acht zuhaben / die Contravenienten so fort zur gesetzten Straffe zuziehen / oder auch uns nachkundig zu machen / gestalt dan auch unsere verordneter Fiscalis hiebey seines Ampts wahrzunehmen und ein wachsambes Auge hierauff zu haben / hiemit gnädigst angewiesen wird. Und damit nun diese unsere renovirte Verordnung zu männliches Wissenschaft gelangen möge ; Als haben Wir sie abermahl durch öffentlichen Druck publiciren lassen / und hat sich ein jeder hiernach gehorsamblich zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Datum Schwerin den 14. Septembr. Anno 1697.

**Friedrich Wilhelm.**

L.S.

